

Verhaltens- und Hygienecodex ab dem 10.11.2021

Bitte lesen Sie sich die folgenden Punkte genau durch. **Neuerungen** wurden **gelb** markiert.

Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an den Präsenzphasen des Wechselunterrichts ist an den Nachweis eines – schriftlichen oder elektronischen – **negativen Testergebnisses** in Bezug auf eine SARS-CoV-2-Infektion geknüpft.

1. Allgemeine Verhaltensregeln

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m) (Markierungen helfen Ihnen dabei)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- kein Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes unter Wahrung des Abstandsgebots

2. Maskenpflicht für alle auf dem Schulgelände befindliche Personen

- Auf dem gesamten Schulgelände besteht vom **08.11.2021 bis auf Weiteres** in **geschlossenen Räumen während des Unterrichts, während sonstiger Schulveranstaltungen und in der Mittagsbetreuung Maskenpflicht.**
- Diese Maskenpflicht besteht **auch Sitz- und Arbeitsplatz im Unterricht**, auch wenn zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Schülerinnen und Schülern gewahrt wird.
- Das Tragen einer **medizinischen Maske** (MNS sog. OP-Maske) ist für alle an der Schule tätigen bzw. anwesenden Personen Pflicht.
- Die Maskenpflicht entfällt im Außenbereich.

Auch beim Tragen einer MNS ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden.

Dabei ist darauf zu achten, dass die OP-Maske enganliegend getragen wird.

- Der **MNS muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein.**

Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme des MNS unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll.

- Der **MNS sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite**, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden.



Berufliches Schulzentrum I Coburg

Staatliche Berufsschule I (Freiherr-von-Rast- Schule)
Staatliche Fachschule für Maschinenbautechnik
Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung
Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege



3. Testungen

Vollständig geimpfte oder genesene Personen müssen keinen Testnachweis erbringen. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler wie für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen gleichermaßen.

Die Selbsttests finden bis zu dreimal die Woche statt (abhängig von Block- bzw. Einzeltagesbeschulung); dies gilt auch für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen.

4. Raumhygiene

In allen(!) Räumen ist auf eine **intensive Lüftung** der Räume zu achten.

Mindestens alle 45 min intensives Lüften, je nach CO₂ – Konzentration, durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts, bspw. nach 20 Minuten eine Stoß- und Querlüftung.

Im Anschluss an den Unterricht mindestens 15 Minuten lüften.

5. Sanitärbereich

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Warten Sie nicht nur auf die Pause, sondern gehen Sie auch während des Unterrichts zur Toilette.

6. Mindestabstand und Lerngruppen (Partner- und Gruppenarbeit)

Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich, auf eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung ist zu achten.

Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist auch weiterhin zu achten. Auch im gesamten Schulgebäude, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, ist der Mindestabstand einzuhalten.



7. Sportunterricht

- Sportunterricht (auch Schwimmen) findet (ohne Maske) unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich statt, auf einen möglichst großen Abstand ist zu achten.
- Die durch die Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten einer Sportausübung ohne Körperkontakt und mit möglichst großem Abstand sind zielgerichtet auszuschöpfen, sofern nicht zwingende pädagogische Gründe dies erfordern, z. B. im Rahmen der Hilfestellung



8. Unterricht im Fach Ernährung und Soziales

Der Unterricht ist unter besonderen Hygieneauflagen möglich, u.a. sollen gegarte Speisen bei der Zubereitung bevorzugt werden; Arbeitsgeräte und Geschirr sollen nicht von mehreren Personen verwendet werden bzw. gründlich abgewaschen sein.

9. Betrieb von Pausenverkauf und Mensabetrieb

Der Pausenverkauf ist unter besonderen Auflagen und mit zusätzlichen organisatorischen Auflagen, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann, möglich. Ist dies nicht möglich, ist u.a. die Bildung fester Gruppen erforderlich (in Kombination mit blockweiser, möglichst versetzter Sitzordnung).

10. Schulbesuch mit Krankheitssymptomen

Kranken Schülerinnen und Schülern mit akuten Krankheitssymptomen wie

- Fieber
- Husten
- Kurzatmigkeit, Luftnot
- **Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns**
- **Hals- oder Ohrenschmerzen**
- **(fiebriger) Schnupfen**
- Gliederschmerzen
- starke Bauchschmerzen
- Erbrechen oder Durchfall

ist der Schulbesuch nicht erlaubt.

Ein **Schulbesuch ist erst wieder möglich**, wenn die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist.

In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests* oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!

Ohne negatives Testergebnis ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn keine Krankheitssymptome mehr vorliegen und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome mindestens sieben Tage nicht besucht worden ist.

Die Schülerin bzw. der Schüler mit den folgenden Symptomen dürfen die Schule auch ohne Vorlage eines o.g. Tests besuchen, müssen aber an den Selbsttestungen teilnehmen.

- o Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen),
- o verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) oder
- o gelegentlichen Husten, Halskratzen oder Räuspern.

Berufliches Schulzentrum I Coburg

Staatliche Berufsschule I (Freiherr-von-Rast- Schule)
Staatliche Fachschule für Maschinenbautechnik
Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung
Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege



11. Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten)

In den **folgenden Fällen** ist ein Schulbesuch ohne Test möglich:

- Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)
- Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
- Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern

Der Schüler bzw. die Schülerin müssen aber an den Selbsttestungen in der Schule teilnehmen.

In **allen anderen Fällen** ist der Schulbesuch während des Vorhandenseins der Symptome nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis auf Basis eines **POC-Antigen-Schnelltests*** oder eines **PCR-Tests** vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!

(*) Durchführung z. B. in den lokalen Testzentren, bei Ärzten oder bei anderen geeigneten Stellen.

12. Lehrkräfte und nicht-unterrichtendes Personal

Für Lehrkräfte und nicht unterrichtendes Personal gelten diesbezüglich die gleichen Regelungen wie für Schülerinnen und Schüler. Zudem wird empfohlen, dass Personal mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) möglichst täglich einen Selbsttest vornimmt und im gesamten Schulgebäude einen MNS oder eine FFP2-Maske trägt.

13. Vorgehen bei positiven Selbsttest

- Bei positivem Ergebnis eines Selbsttests sollte sich die betroffene Person sofort absondern.
- Die Schulleitung informiert unverzüglich das Gesundheitsamt.
- Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und informiert über das weitere Vorgehen.

Für die Dauer einer Woche, nachdem die infizierte Person zuletzt den Unterricht besucht hat, müssen in einem solchen Fall in der betreffenden Klasse an allen Unterrichtstagen negative Testnachweise erbracht werden bzw. vorliegen.

14. Vorgehen bei positivem Covid-19-Fall in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase

- Alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte werden prioritär mit einem PCR-Test getestet.
- Alle engen Kontaktpersonen dürfen die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie einem ausgedehnten Sicherheitsabstand von mindestens 2 Metern unterbrechen. Ein negatives Testergebnis ist allerdings Voraussetzung.
- An- und Abreise zur Prüfung sollten so kontaktarm wie möglich erfolgen.

Coburg, den 10.11.2021

gez. **Nico Höllein; StD**
Stellv. Schulleiter
Hygienebeauftragter